



Hausordnung für Besucher des Gerichts

Stand: 02.04.2024

1. Allgemeines

- 1.1. Die Hausordnung gilt für das Dienstgebäude des Amtsgerichts Starnberg, Otto-Gaßner-Str. 2, einschließlich des Parkplatzes und des Gartens.
- 1.2. Die Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter des Amtsgerichts sowie für alle übrigen Personen, die sich im Dienstgebäude aufhalten.
- 1.3. Das Hausrecht üben die Direktorin des Amtsgerichts Starnberg, deren Vertreter, die Geschäftsleiterin und deren Vertreter in dieser Reihenfolge aus. Das Hausrecht kann intern im Geschäftsbereich weiter delegiert werden.
- 1.4. Zur Wahrung des Hausrechts sind ferner die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzten Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes befugt. Sie sind berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden (Art. 1 JSOG).
- 1.5. Im Übrigen steht das Hausrecht allen Mitarbeitern bezüglich ihrer Diensträume zu.
- 1.6. Unberührt bleiben die Befugnisse des Gerichts bzw. der Vorsitzenden nach den §§ 169 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

2. Besucherverkehr

- 2.1. Das Gebäude ist an Arbeitstagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet (Öffnungszeiten). Dauern öffentliche Gerichtsverhandlungen länger, bleibt die Pforte für die Dauer der Verhandlung geöffnet
- 2.2. Das Mitbringen von Tieren ist - mit Ausnahme von Blindenhunden - nicht gestattet.
- 2.3. Handwerker müssen sich an der Pforte melden. Der Geschäftsleitung ist die Anwesenheit von Handwerkern zu melden.

3. Kontrollen

- 3.1. Die Gerichtswachtmeister und die privaten Sicherheitskräfte sind berechtigt, Personenkontrollen vorzunehmen. Sie können insbesondere verlangen, dass sich Besucher über ihre Person ausweisen und ihren Ausweis an der Pforte hinterlegen. Sie sind zu Kleider-, Gepäck und Taschenkontrollen befugt und können anordnen, dass gefährliche, verdächtige oder sperrige und schwer kontrollierbare Gegenstände für die Dauer des Besuchs im Schliessfachschrank verwahrt werden.
- 3.2. Geräte zur Aufzeichnung von Ton- und Filmaufnahmen (z.B. Mobiltelefone) sind auf Verlangen für die Zeit des Aufenthalts im Gebäude abzugeben. Rechtsanwälte, Sachverständige, Personen mit Diensausweisen und Pressevertreter zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3.3. Zutritt und Einfahrt in die Tiefgarage ist nur Mitarbeitern des Amtsgerichts Starnberg gestattet.

4. Aufenthalt im Gebäude

- 4.1. Der Aufenthalt in dem Gebäude ist grundsätzlich nur zur Vorsprache bei dem Gericht und den Dienststellen sowie zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen gestattet. Er ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
- 4.2. In dem Dienstgebäude und den Diensträumen sind Ruhe und Ordnung zu wahren.
Demonstrative Handlungen, insbesondere das Zeigen von Spruchbändern oder das Verteilen von Schriften oder Flugblättern sind untersagt.
Untersagt sind ebenfalls alle Verhaltensweisen, die der Würde der Gerichte abträglich sind. Dieses gilt vor allem für pöbelndes, bedrohendes oder sonstiges unangemessenes Verhalten.
Es ist darauf zu achten, jede Verunreinigung der Diensträume, Treppen und Flure sowie jeden vermeidbaren Lärm zu unterlassen.
- 4.3. Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig. Das Mitführen von Fahrrädern im Dienstgebäude ist für Besucher und Bedienstete nicht gestattet.
- 4.4. Der Aufenthalt im Untergeschoß, im Speicher und den betriebstechnischen Räumen, ist nur Personen gestattet, die eine dienstliche Angelegenheit in

diesen Gebäudeteilen zu erledigen haben oder für die Hausverwaltung tätig sind.

- 4.5. Der Aufenthaltsraum, sowie die Teeküchen dürfen nur von den Angehörigen des Gerichts benützt werden.

5. Benutzung der Außenanlagen

- 5.1 Die Parkplätze in der Otto-Gaßner-Str. sind den Besuchern des Amtsgerichts vorbehalten. Die Parkzeit ist auf die Zeit des Aufenthalts im Amtsgericht beschränkt. Die Mitarbeiter des Amtsgerichts parken in der Tiefgarage.

- 5.2 Die Nutzung des Gartens ist nur den Mitarbeitern gestattet.

6. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Im Gebäude sowie auf den Außenflächen des Amtsgerichts sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nur mit Genehmigung der Behördenleitung gestattet.

Aufnahmen vor und in den Sitzungssälen, die im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden Richters. Eine etwa notwendige Zustimmung von Betroffenen wird dadurch nicht ersetzt.

Die Aufzeichnung einer Verhandlung ist in keinem Fall gestattet.

7. Vertrieb von Waren

Der Vertrieb von Waren, das Anbieten von Dienstleistungen, die Vornahme von Sammlungen, die Entgegennahme von Bestellungen sowie Werbung jeder Art sind in dem Justizgebäude verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Behördenleitung.

8. Aushang von Plakaten

Plakate dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der Behördenleitung angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen der Personal-, Richter- und Schwerbehindertenvertretungen.

9. Parteipolitische Betätigung

Eine parteipolitische Betätigung im Gebäude ist nicht gestattet.

10. Nichtraucherschutz

Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet. Dies gilt sowohl für den Tabak- als auch für den Cannabis- und den Mischkonsum.

Im Garten ist Rauchen zulässig, soweit dadurch keine Immissionen in den angrenzenden Büros auftreten. Es ist darauf zu achten, dass die Gartenausgangstür nach dem Aufenthalt im Garten immer ordnungsgemäß geschlossen ist.

Rauchen von Tabak direkt vor dem Haupteingang des Amtsgerichts ist zu vermeiden.

11. Verbot von Alkohol, Cannabis, gefährlichen Gegenständen und Drogen

Der Konsum und das Mitsichführen von alkoholischen Getränken, Cannabis und cannabishaltigen Waren, gefährlichen Gegenständen und Drogen sind im Gebäude und auf dem Gelände des Amtsgerichts strikt verboten.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass sich im Umkreis von 100 Metern in Sichtweite des Amtsgerichts Schulen und Kindergärten befinden.

12. Werdende Mütter und behinderte Menschen

Schwangere und erheblich Behinderte haben den Vortritt vor allen anderen Besuchern.

13. Meldung von Schäden

Verursachte Schäden aller Art im Gebäude oder auf dem Gelände des Gerichts sind der Pforte unverzüglich anzuzeigen.

14. Feuer, Bombendrohungen, Erste Hilfe

Bei akuter Gefahr ist zunächst die **Feuerwehr (0)- 112 bzw. die Polizei (0)- 110** zu verständigen.

Zudem und in allen sonstigen Gefahrenlagen ist die **Pforte (Tel. 240) und die Behördenleitung (Vorzimmer Tel. 101 oder 102)** zu verständigen.

Auf den Notfall- und Alarmplan des Amtsgerichts (Anlage 1) wird hingewiesen.

15. Notfälle

Bei Unfällen ist sofort die **Pforte (Tel. 240)** zu verständigen. Von dort werden

die Rettungskräfte alarmiert und eingewiesen sowie die betrieblichen Ersthelfer informiert. Mit lebensrettenden Maßnahmen (z.B. Seitenlage, Herzdruckmassage, Beatmung oder Einsatz des Defibrillators) ist sofort zu beginnen.

Weitere Verhaltenshinweise sind im Notfall- und Alarmplan des Amtsgerichts (Anlage 1) enthalten.

In Notfällen, insbesondere bei Evakuierung des Gebäudes haben alle Besucher und Bedienstete den Anweisungen der Geschäftsleitung Folge zu leisten.

16. Fundsachen

Fundgegenstände einschließlich aufgefundenen Geldes sind an der Pforte abzugeben.

Werden Gegenstände bemerkt, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Explosivstoffe handelt oder dass sie sonst zu Begehung von strafbaren Handlungen Verwendung finden sollen, ist unverzüglich die Pforte zu verständigen. Die Gegenstände sind am Ort zu belassen und nicht zu berühren.

17. Verstöße gegen die Hausordnung

Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Personen nicht nachkommen, kann der Zutritt zu dem Justizgebäude und dem Gelände verwehrt und der Aufenthalt untersagt werden.

Verstöße gegen die Hausordnung können ferner als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

18. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Hausordnung genehmigt in begründeten Fällen die Behördenleitung.

19. Sonstiges

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet.

20. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 22.03.2024 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 01.01.2024

Sarnberg, den 22.03.2024

gez. Andreß